



Statuten

<p>Art. 1 Der Frauenturnverein Unterentfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des ZGB mit Sitz in Unterentfelden.</p>	Name, Sitz
<p>Art. 2 Der Verein pflegt die sportliche Tätigkeit seiner Mitglieder und der ihm angehörenden Riegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>	Vereinszweck
<p>Art. 3 Dem Verein gehören folgende Riegen an und sind ihm organisatorisch unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Muki / Vaki / Elki - Kinderturngruppe - Jugendgruppen - Geräteriege <p>Durch Generalversammlungsbeschluss können neue Riegen gebildet oder bisherige aufgelöst werden.</p>	Riegen
<p>Art. 4 Der Verein und somit die ihm unterstellten Riegen sind Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Kreisverbandes Aarau-Kulm - des Aargauer Turnverbandes - und über diese Verbände auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes. 	Zugehörigkeit
<p>Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitglieder - Ehrenmitglieder 	Mitgliederkategorien
<p>Art. 6 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein erfolgt frühestens nach dreimaligem Turnstundenbesuch durch Vereinsbeschluss an der Generalversammlung oder in einer Turnstunde.</p>	Aktivmitglieder
<p>Art. 7 Für Austritte und Ausschlüsse aus dem Verein gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 70 und 72 sinngemäss.</p>	Austritte
<p>Art. 8 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Antragstellung erfolgt im Normalfall durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	Ehrenmitglieder

<p>Art. 9 Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung - Turnstand - Vorstand - Revisoren 	Organe
<p>Art. 10 Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitgliedern - Ehrenmitgliedern <p>Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in gleichem Masse stimmberechtigt.</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.</p>	Generalversammlung
<p>Art. 11 Ausser den Aufgaben und Obliegenheiten laut ZGB Art. 64 – 68 beschliesst die Generalversammlung insbesondere auch über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzsumme des Vorstandes - Beitragsleistungen an Kursteilnehmerinnen - Entschädigungen an Leiterinnen, Vorstandsmitglieder und übrige Chargierte. <p>Diese Beträge haben Gültigkeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf und der Neufestlegung an einer Generalversammlung. Entscheide über Mitgliederbeiträge, Ausgaben für besondere Anschaffungen, Beiträge an Auslagen für Turnfeste, Vereinsreisen und ähnliche Aktivitäten haben lediglich Gültigkeit für das folgende Vereinsjahr.</p>	Obliegenheiten der Generalversammlung
<p>Art. 12 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als vollziehendes Organ des Vereins erledigt er die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben mit abschliessender Kompetenz. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin, die namentlich durch die Generalversammlung gewählt wird. Die Präsidentin oder ihre Vertretung vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.</p>	Vorstand
<p>Art. 13 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. An der Generalversammlung erfolgt schriftliche Berichterstattung.</p>	Revisionsstelle
<p>Art. 14 Über Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, wobei reine Beschlussprotokolle möglich sind.</p>	Protokolle
<p>Art. 15 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.</p>	Haftung

Art. 16
Teil- oder Totalrevisionen der Statuten können nur an der Generalversammlung und mit ausdrücklicher Aufführung in der Traktandenliste mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder und mit einer 2/3-Mehrheit vollzogen werden.

Statutenrevision

Art. 17
Die Auflösung oder Fusion mit einem andern Verein kann nur an einer speziell für dieses Traktandum einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinde Unterentfelden zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Sitz und Zweck bildet.

Auflösung /Fusion

Art. 18
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Februar 2006 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Aarau/Kulm sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 20.1.1977.

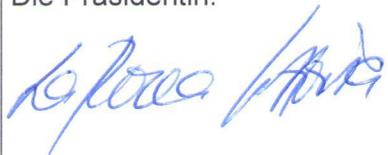
Genehmigung

Unterentfelden, ... 28. März 2006

Für den Frauenturnverein Unterentfelden

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Aarau/Kulm anlässlich seiner Sitzung vom 06.04.2006 genehmigt:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

